

Stadt Illnau-Effretikon

Gemeinde Kyburg

Gemeinde Lindau

**Vertrag für den Betreuungskreis  
Illnau-Effretikon  
(Anschlussvertrag)**

Genehmigt durch:

Stadtrat Illnau-Effretikon am 28.5.2009

Gemeinderat Kyburg am 21.4.2009

Gemeinderat Lindau am 13.5.2009

# **Vertrag über die Zusammenarbeit unter Gemeinden im Betreibungskreis Illnau Effretikon**

Gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26.11.2007 (EG SchKG):

## **I. Vertragsgemeinde, Sitz und Bezeichnung**

### **Art. 1: Bezeichnung**

Die politischen Gemeinden Illnau-Effretikon, Kyburg und Lindau bilden unter der Bezeichnung Betreibungsamt Illnau-Effretikon auf unbestimmte Zeit einen Betreibungskreis. Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

### **Art. 2: Sitz**

Sitz des Betreibungsamtes ist die Stadt Illnau-Effretikon.

## **II. Aufgaben und Zuständigkeiten**

### **Art. 3: Aufgaben**

Das Betreibungsamt Illnau-Effretikon erfüllt alle Aufgaben des Betreibungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

### **Art. 4: Ernennung**

Der Stadtrat der Sitzgemeinde ernennt die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten.

Der Stadtrat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 i.V.m. § 27 EG SchKG.

Der Stadtrat der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

### **Art. 5: Weitere Zuständigkeiten**

Der Stadtrat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betreibungsamt gemäss § 6 EG SchKG.

Der Stadtrat der Sitzgemeinde regelt insbesondere:

- den Standort des Betreibungsamtes.
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen.
- die Öffnungszeiten.
- die Festsetzung der Kostenbeiträge der Kreisgemeinden gemäss Art. 7 und 8.
- den Stellenplan.

### **Art. 6: Anhörungsrecht**

Vor wichtigen Entscheidungen, namentlich der Ernennung einer Betreibungsbeamtin oder eines Betreibungsbeamten, der räumlichen Verlegung des Amtes, Ausweitung des Stellenplanes oder grösseren Investitionen oder Umorganisationen, sind die Vertragsgemeinden durch den Stadtrat der Sitzgemeinde anzuhören.

### **III. Rechnungswesen**

#### **Art. 7: Kostenrechnung**

Die Sitzgemeinde führt über das Betriebsamt eine eigene Kostenrechnung. Diese umfasst insbesondere:

- Personal- und Ausbildungskosten
- Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten
- allfällige Investitionskosten, inkl. Erstinvestitionen bei der Übernahme
- Gebührenerlöse

Bei der Festlegung interner Kosten (z.B. kalkulatorischer Miete und Anteil an IT-Infrastruktur) gelangen ortsübliche Ansätze zur Anwendung.

#### **Art. 8: Kostenteiler**

Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden bemisst sich nach deren Einwohnerzahl. Massgebend ist der Einwohnerbestand am 31.12. des dem Rechnungsjahr(es) vorangehenden Jahres gemäss § 1 VO zum FAG.

Den Vertragsgemeinden wird von der Sitzgemeinde jeweils bis am 31.8. der zu budgetierende Betrag für das Folgejahr bekannt gegeben.

Den Vertragsgemeinden wird von der Sitzgemeinde jeweils bis am 15.2. der effektive Nettobetrag für das vorangegangene Jahr, unter Beilage einer Abrechnung, verrechnet. Angemessene Akontorechnungen sind zulässig.

#### **Art. 9: Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

### **IV. Vertragsänderung, Kündigung**

#### **Art. 10: Vertragsänderungen**

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden. Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreibungskreis.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

#### **Art. 11: Kündigung**

Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

#### **Art. 12: Rechtsschutz**

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

## V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 13: Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung des Stadtrates und der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Amtsdauerbeginn 2010/2014, spätestens per 1. Juli 2010, in Kraft.

Davon ausgenommen ist der Artikel über das Wahlorgan, der mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft tritt.

Der Stadtrat der Sitzgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der operativen Umsetzung nach Vorgabe der kantonalen Fachaufsicht.

### Art. 14: Übergabe

Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben. Die Übergabe ist zu protokollieren.

### Beschlussfassung der Vertragsgemeinden (§ 2 Abs. 2 EG SchKG):

Vom Stadtrat Illnau-Effretikon beschlossen am: 28.5.2009

Vertreten durch den  
Stadtpräsidenten  
Martin Graf

Stadtschreiber  
Kurt Eichenberger

Vom Gemeinderat Kyburg beschlossen am: 21.4.2009

Vertreten durch den  
Gemeindepräsidenten  
Kurt Bosshard

Gemeindeschreiber  
Martin Lee

Vom Gemeinderat Lindau beschlossen am: 13.5.2009

Vertreten durch den  
Gemeindepräsidenten  
Fritz Jenzer

Gemeindeschreiber  
Viktor Ledermann

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 363 vom 17. MRZ. 2010

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatschreiber



*[Handwritten signature]*